

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Vereinbarungen und Abweichungen von den Lieferbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Bedingungen, welche durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Auftragnehmer und Auftraggeber verbindlich sind.

2. Preise

Die Preise gelten für die Dauer von 60 Tagen ab Auftragserteilung als Festpreise. Nach dieser Frist verstehen sich die Preise als freibleibend. Der Preiserstellung sind die am Tag der Anbotlegung geltenden Löhne und alle sonstigen Kosten zugrunde gelegt. Im Falle einer Erhöhung dieser Faktoren steht uns das Recht zu, eine entsprechende Erhöhung des Preises vorzunehmen. Sollten Vorarbeiten erforderlich sein, kann von uns eine entsprechende Anzahlung gefordert werden.

3. Ausführung

Für Maße, Bearbeitung und Bezeichnung ist die betreffende Österr. ÖNORM maßgebend. Geringe Maßdifferenzen berechtigen nicht zu Reklamationen. Zusätzliche Leistungen werden als Regieleistungen vergütet.

4. Termine

Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelange und nach aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Die Ausführungsfristen werden durch Behinderungen oder Unterbrechungen, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet werden, verlängert. Dazu gehört auch Streik im eigenen Betrieb oder bei Lieferanten. Ebenso wird "Normaler Schlechtwettereinfluss" als Grund zur Fristverlängerung anerkannt.

5. Abmaße

Diese sind möglichst gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführen. Soweit Arbeiten nach Fertigstellung des Gesamtauftrages nicht mehr gemessen werden können, kann der Auftraggeber ein Teilabmaß beantragen, ein Abmaß nach Plan gilt als nicht zulässig. Die vom Auftragnehmer ermittelten Maße gelten als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung genommen wird.

6. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen nach Fertigstellung verpflichtet. Auch abgeschlossene Teilleistungen sind abzunehmen. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigert werden. Die Abnahme wird durch den Auftraggeber selbstständig unmittelbar nach Fertigstellung vorgenommen, jedoch gilt die Leistung 8 Tage nach Fertigstellung als übernommen, sollten keine schriftlichen Bemängelungen beim Auftragnehmer einlangen. Sie gilt auch als übernommen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist in Gewahrsam und Gebrauch genommen wird.



7. Gewährleistung, Produkthaftung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistungen für die Qualität seiner Arbeiten zum Zeitpunkt der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Neubauten 3 Jahre (für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten 1 Jahr). Die Frist beginnt mit der Abnahme. Die Gewährleistung für Produkte beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz nachweislich schadhafter oder untauglicher Waren unter gleichzeitiger Rückstellung der bemängelten Ware. Voraussetzung für unsere Gewährleistungsverpflichtung ist eine pünktliche Erfüllung aller vom Käufer übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungspflicht, wobei ein Zurückhalten von Zahlungen mit der Begründung unserer Gewährleistungspflicht als ausgeschlossen gilt.

8. Garantie für Fremderzeugnisse

Soweit sich aus Garantiezusagen für fremde Erzeugnisse über die vorbeschriebenen Gewährleistungs- oder Produkthaftpflichtansprüche hinaus weitere Ansprüche ergeben sollten, sind wir berechtigt, diese durch das Anbieten einer Abtretung unserer gegen unsere Vorlieferanten bzw. Hersteller zustehenden diesbezüglichen Ansprüche vollständig zu erfüllen.

9. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und die bei der Hereinbringung unserer Forderungen anlaufenden Kosten, auch vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnkosten eines Anwaltsbüros, zu verlangen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des Betriebes. Gerichtsstand für alle Klagen des Auftraggebers ist Bad Leonfelden. Gerichtsstand für den Auftragnehmer ist Bad Leonfelden.

11. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist eine Stornogebühr von 20% des Auftragswertes durch den Auftraggeber zu entrichten.

Der Auftragnehmer ist zum Zurücktreten vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber seinerseits die Ausführung der Leistungen behindert und wenn der Auftraggeber eine ausbedungene Zahlung trotz gestellter Frist verabsäumt.

Zahlbar innerhalb 10 Tagen netto ohne Abzug.

Wie bereits im Anschreiben erwähnt, würden wir uns über Ihre Auftragserteilung sehr freuen und sichern Ihnen eine **termingerechte** und **fachmännische** Ausführung der Arbeiten zu.

